



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUDI AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung vom 13. Mai 2013 am 10. Juni 2013 mit den Ausnahmen zu den Nummern 5.1.2, Absatz 2, Satz 3, 5.4.1, Absatz 2, Satz 1 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder), 5.3.2, Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses), 5.3.3 (Nominierungsausschuss), 5.4.1, Absätze 4 bis 6 (Offenlegungen bei Wahlvorschlägen), 5.4.2 (Nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat angehören.) 5.4.3, Satz 1 (Wahl zum Aufsichtsrat als Einzelwahl), 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung), 5.5.3, Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen wurde. Die Abweichung bezüglich Nummer 5.4.3, Satz 1 (Wahl zum Aufsichtsrat als Einzelwahl) galt bis zum 15. Mai 2013. Danach wurde diese Empfehlung erfüllt. Die Gründe für die beschriebenen Abweichungen ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären weiterhin, dass danach den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit den Ausnahmen zu den Nummern 4.2.3, Absatz 2, Satz 6 (Vergütungs-Caps bei der Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile), 5.1.2, Absatz 2, Satz 3, 5.4.1, Absatz 2, Satz 1 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder), 5.3.2, Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses), 5.3.3 (Nominierungsausschuss), 5.4.1, Absätze 4 bis 6 (Offenlegungen bei Wahlvorschlägen), 5.4.2, Satz 3 (Nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat angehören.), 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung), 5.5.3, Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen wurde und wird.



Die Empfehlung aus der Nummer 4.2.2, Absatz 2 Satz 3 (Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft) wurde neu eingefügt. Der Aufsichtsrat hat zu dieser Empfehlung heute Betrachtungen angestellt und Festlegungen getroffen, so dass der betroffenen Empfehlungen ab heute entsprochen wird. Für die Zeit bis dahin wird rein vorsorglich eine Abweichung erklärt, da dem Regelwerk nicht zu entnehmen ist, inwieweit die betroffenen Empfehlungen vom Aufsichtsrat auch dann Festlegungen und Betrachtungen verlangen, wenn keine Entscheidungen zur Vorstandsvergütung erfolgen.

Der Aufsichtsrat hält unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Nummer 4.2.3, Absatz 2, Satz 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt sowie für die variablen Vergütungsteile grundsätzlich für sinnvoll und wird diese erarbeiten und festlegen. Bis dahin wird eine Abweichung erklärt.

Eine Altersgrenze für Organmitglieder halten Vorstand und Aufsichtsrat für nicht angemessen. Die Fähigkeit, ein Unternehmen erfolgreich zu führen oder den Vorstand als Aufsichtsrat in der erforderlichen Form bei der Geschäftsführung zu überwachen entfällt nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Hinzu kommt, dass die Festlegung einer Altersgrenze auch diskriminierend sein kann.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nach der Empfehlung aus der Nummer 5.3.2, Satz 3 u.a. „unabhängig“ sein. Das Fehlen der empfohlenen Unabhängigkeit könnte sich möglicherweise aus der Mitgliedschaft des Prüfungsausschussvorsitzenden im Vorstand der Volkswagen AG und Porsche Automobil Holding SE herleiten lassen. Diese Tätigkeiten begründen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weder einen Interessenkonflikt noch beeinträchtigen sie die Arbeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Da der Begriff der Unabhängigkeit innerhalb des Kodex nicht eindeutig definiert ist, wird die Abweichung rein vorsorglich erklärt.

Ein Nominierungsausschuss erhöht nach Ansicht des Aufsichtsrats lediglich die Zahl der Ausschüsse, ohne die Arbeit des Gremiums spürbar zu verbessern.

Hinsichtlich der Empfehlung in Nummer 5.4.1 Absätze 4 bis 6 zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Eine Abweichung wird daher rein vorsorglich erklärt, wobei sich der Aufsichtsrat bemühen wird, der Empfehlung aus dem Kodex gerecht zu werden.



Nummer 5.4.2, Satz 3 des Kodex enthält die Empfehlung, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch eine höhere Zahl ehemaliger Vorstandsmitglieder bei den bestehenden Mehrheitsverhältnissen nicht dazu führt, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß beraten und überwacht wird. Hinzu kommt, dass durch eine rein zahlenmäßige Begrenzung von ehemaligen Vorstandsmitgliedern wertvolle Expertise verloren gehen kann. Aus diesen Gründen wird eine Abweichung erklärt. Ungeachtet dessen wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen stets darauf achten, dass die Anzahl ehemaliger Mitglieder des Vorstands im Aufsichtsrat eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands nicht beeinträchtigen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die aktuelle Vergütungsregelung in § 16 der Satzung der AUDI AG für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine erfolgsorientierte Komponente enthält, die auch auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit der Empfehlung aus Nummer 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 des Kodex und der noch nicht geklärten Reichweite einer erfolgsorientierten Vergütungskomponente in Bezug auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung erklären Vorstand und Aufsichtsrat die Abweichung rein vorsorglich.

Nach gerichtlichen Entscheidungen in den vergangenen Jahren herrscht Unsicherheit über den erforderlichen Umfang der vom Kodex empfohlenen Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Aus diesem Grund erklären Vorstand und Aufsichtsrat rein vorsorglich die Abweichung von dieser Empfehlung. Ungeachtet dessen wird der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte informieren.

Ingolstadt, den 28. November 2013

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Martin Winterkorn

Für den Vorstand:

Prof. Rupert Stadler